

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Verbindlichkeit unserer Einkaufsbedingungen und unserer technischen Bestellvorschriften

Nachfolgende Bedingungen sind für die Abwicklung der von uns erteilten Bestellungen und technischen Bestellvorschriften allein verbindlich. Etwaigen anderslautenden oder abweichenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen und sie gelten als abgedungen. Abweichungen erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich durch uns genehmigt sind. Genehmigte Abweichungen gelten nur für das Geschäft für das sie vereinbart wurden und müssen für jeden neuen Auftrag neu bestätigt werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt auf Lieferscheinen, Empfangsquittungen und dergleichen die Geltung anderer als dieser Einkaufsbedingungen zu vereinbaren.

### 2. Vertragsschluss

Rechtsverbindlich sind nur die von uns schriftlich gegebenen Bestellungen oder Aufträge. mündliche oder telefonische Absprachen oder Aufträge, auch soweit sie in einer schriftlichen Bestätigung enthalten sind, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend. Nimmt der Lieferant die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder durch Lieferung an, ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

### 3. Preise

Die von uns genannten Preise gelten in EURO, einschließlich Fracht, innerer und äußerer Verpackung und ausschließlich Umsatzsteuer. Preiserhöhungen - gleich aus welchem Grunde - bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung. Steht zum Zeitpunkt der Auftragserteilung der Preis noch nicht fest, so ist uns dieser spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. In diesem Fall haben wir jedoch das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung kostenfrei zurückzutreten.

### 4. Gefahrtragung

Die Gefahr der Verschlechterung, des Untergangs und der Versendung der Ware geht erst zu dem Zeitpunkt auf uns über, wenn die Ware die vereinbarte Verwendungsstelle erreicht hat.

### 5. Lieferfristen und Termine

Bei nicht fristgemäßer Lieferung- auch unverschuldeter- sind wir nach Setzen einer Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Ist ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB vereinbart, sind wir bei Überschreiten der Lieferfristen und –Termine durch den Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle des Verzuges des Lieferanten Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesamtleistung auch dann, wenn bei Teillieferungen Fixtermine überschritten werden. Behalten wir Teillieferungen,

dürfen wir im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Bei Vorliegen eines Fixgeschäftes sind wir berechtigt, als Schadenersatz nach unserer Wahl entweder den Unterschied des vereinbarten Kaufpreises zu dem Börsen- oder Marktpreis - am Leistungsort oder die Mehrkosten für einen Deckungskauf zu verlangen. Wir sind in der Wahl, wie der Deckungskauf vorgenommen werden soll, frei und nicht verpflichtet, den Kauf im Wege öffentlicher Versteigerungen oder bei den in § 376 HGB bestimmten Personen vorzunehmen. Die Frist, innerhalb des Deckungskaufs erfolgen soll, soll 2 Wochen nicht überschreiten

und beginnt mit dem Bekanntwerden des Lieferverzugs. Der Lieferant ist im Falle seines Verzuges auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unseren Abnehmern durch die nicht rechtzeitige Lieferung entsteht. Sobald der Lieferant erkennt oder bei sachgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass er die vorgeschriebenen Lieferfristen und -termine voraussichtlich nicht ganz oder nur teilweise nicht einhalten kann, ist er zur sofortigen, je nach Lage des Falles auch zu telegrafischer Benachrichtigung verpflichtet. Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind anzugeben. Dem Lieferanten obliegt der Beweis, dass ihm an der nicht rechtzeitigen Benachrichtigung kein Verschulden trifft.

Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht nicht nach, ist er zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

### 6. Freigabe

Bei jedem Werk- bzw. Werklieferungsvertrag ist unsere Freigabe, nach unserer Wahl im Werk des Lieferanten oder bei uns, einzuholen.

### 7. Abnahme

Fälle höherer Gewalt sowie von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördlicher Anordnung und dergleichen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, entbinden uns von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Ware und berechtigen uns, bei nicht nur vorübergehender Leistungsverzögerung, ganz oder teilweise vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche gegen uns sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

In anderen Fällen sind wir berechtigt, die Abnahme bis zu einem Monat hinauszuschieben, ohne dass der Lieferant hieraus Mehrforderungen oder andere Rechte gegen uns geltend machen kann. Verschiebt sich die Abnahme um mehr als einen Monat und geraten wir in Annahmeverzug, kann der Lieferant nur die ihm tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehraufwendungen geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 8. Dokumente

Der Lieferant hat uns alle die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen und dergleichen) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übergeben.

### 9. Versand der Ware

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift.